

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2017

### **9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 10.03.2003**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg erlassen:

#### **Artikel 1**

Folgender § 13a wird neu eingefügt:

#### **§ 13a Bild- und Tonaufnahmen**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen durch den Kreis Steinburg mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig. Die Aufzeichnungen werden vom Kreis Steinburg im Internet mit folgenden Maßgaben nach Ablauf von 3 Werktagen nach der Kreistagssitzung zum Abruf bereitgestellt:

(a) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).

(b) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.

(c) Mitglieder des Kreistages, die grundsätzlich eine Übertragung ihrer Wortbeiträge ablehnen, können dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden erklären. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Kreistagsabgeordneten gewahrt werden.

(d) Mitglieder des Kreistages, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch muss der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig, spätestens aber bis 24 Stunden nach Schluss der Sitzung, angezeigt werden. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. Bereits erfolgte Aufzeichnungen werden im Fall des Widerspruchs nach Abschluss der Sitzung gelöscht.

(e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen (§ 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz).

(f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.

(g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(h) Die Veröffentlichung wird spätestens nach fünf Jahren aus dem Internet entfernt (§ 21 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz).

(i) Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen für die sonstigen Rednerinnen und Redner nach Buchstabe g) entsprechend.

(2) Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Genehmigungen einzuholen.

Die Anfertigung von Fotografien in den öffentlichen Kreistagssitzungen ist den Medienvertreterinnen und Medienvertretern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 KrO wurde mit Erlass vom 03.03.2017 erteilt.

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 09.03.2017

Kreis Steinburg  
Torsten Wendt  
Landrat